

Durchführungsbestimmungen zu § 38 der Spielordnung und § 20 der Frauen- und Mädchenordnung zum Hallen-Gastspielrecht

(Herren, Frauen und Ü-Bereich)

(Stand: 26.10.2025)

I. Grundsätzliches

Die Erteilung des Hallen-Gastspielrechtes ist in § 38 der Spielordnung und § 20 der Frauen- und Mädchenordnung geregelt.

II. Geltungsbereich

1. Grundsätzlich kann ein Verein für Vereinsspieler*innen, die eine gültige Fußball-Spielerlaubnis eines Landesverbandes innerhalb des DFB besitzen, ein Hallen-Gastspielrecht beantragen. Dieses kann nur für Amateure im Frauen- und Herrenbereich beantragt werden. Pro Turniertag können in einer Mannschaft oder SG-Mannschaft maximal drei Spieler*innen mit Hallen-Gastspielrecht eingesetzt werden.
2. Das Hallen-Gastspielrecht kann für alle Spielformen in der Halle, also auch für offizielle Meisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide), nicht jedoch für den Futsal-Ligaspielbetrieb beantragt werden.
3. Voraussetzung für die Erteilung des Hallen-Gastspielrechts ist, dass der*die Spieler*in für den*die dieses beantragt wird, zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Stammverein im Hallenspielbetrieb (außer Futsal-Ligaspielbetrieb und Privatturniere) noch nicht eingesetzt wurde. Nach der Erteilung des Hallen-Gastspielrecht beim Gastverein, kann diese*r Spieler*in im Stammverein in einer Futsal-Liga oder bei Privatturnieren weiterhin eingesetzt werden.
4. Einem*er Spieler*in kann das Hallen-Gastspielrecht nur einmal pro Spielzeit ausgestellt werden.
5. Der Umfang und die Gültigkeit eines Hallen-Gastspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Stammverein erlischt auch das Hallen-Gastspielrecht.

III. Antragsverfahren

1. Den Antrag für die Ausstellung eines Hallen-Gastspielrechtes muss der Gastverein mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei dem*der zuständigen Bezirks-Spielleiter*in/BFMA-Vorsitzenden einreichen, bei dem der Gastverein im Spielbetrieb eingegliedert ist.
2. Im Antragsformular ist die Einverständniserklärung des Stammvereins zu bescheinigen, für den der*die Spieler*in eine gültige Spielerlaubnis besitzt. Der Antrag kann im Herren- und Frauenbereich bis 31.12. des laufenden Spieljahres gestellt werden.
3. Das Hallen-Gastspielrecht ist bis zum Ende der jeweiligen Hallen-Spielzeit (31.03. eines Spieljahres) gültig und kann von der BFV-Passstelle, auf Antrag des/der Bezirks-Spielleiter*in/BFMA-Vorsitzenden des ausstellenden Bezirks, jederzeit widerrufen werden.

IV. Genehmigung

1. Nach Überprüfung des Antrags durch den*die zuständige*n Bezirks-Spielleiter*in bzw. BFMA-Vorsitzende*n des jeweiligen Bezirkes, bei dem der Gastverein im Spielbetrieb eingegliedert ist, wird der Antrag an die im Antragformular angegebene Adresse weitergeleitet. Die BFV-Passstelle erteilt daraufhin das Hallen-Gastspielrecht.
2. Der*die Spieler*in erhält das Spielrecht nur für die genehmigte/n Altersklasse/n und darf ausschließlich in dieser/diesen Altersklasse/n eingesetzt werden. Ein Einsatz beim Gastverein in einer anderen Altersklasse ist nicht erlaubt.
3. Der Einsatz im Gastverein darf erst nach der Erteilung des Spielrechts durch die BFV-Passstelle erfolgen. Nach Genehmigung durch den BFV erhält der Gastverein die Spielerlaubnis durch Eintragung des Gastspielrechts ins SpielPlus BFV.

4. Für Spieler*innen mit einem Stammverein eines anderen Landesverbandes innerhalb des DFB bestätigt der Gastverein auf dem Antrag, den Spieler/die Spielerin bei der Sportversicherung des BLSV gemeldet zu haben.
5. Sollte der*die zuständige Bezirks-Spielleiter*in bzw. BFMA-Vorsitzende bei der Prüfung des Antrags feststellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Hallen-Gastspielrechts nicht erfüllt werden, hat der*die zuständige Bezirks-Spielleiter*in bzw. BFMA-Vorsitzende den Verein über das BFV-Postfach (Zimbra) zu informieren.

V. Sportgerichtsbarkeit

1. Eine gegen Spieler*innen mit Hallen-Gastspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- und ggf. auch Zweitvereins als auch des Gastvereins. Der*die Spieler*in, der*die in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (auch Hallen-Gastspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat, oder der*die wegen eines anderen Vergehens aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweils anderen Verein, für den er*sie ein Spielrecht (auch Hallen-Gastspielrecht) hat, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
2. Nimmt der*die Spieler*in trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des unzulässigen Einsatzes vor.
3. Der jeweilige Verein, für den der*die Spieler*in im Einsatz war, haftet für alle Vorkommnisse und Kosten im Rahmen eines Sportgerichtsverfahrens.

VI. Sonderbestimmungen

Spieler*innen, die ein Hallen-Gastspielrecht besitzen, dürfen bei offiziellen Meisterschaften des BFV (Kreis-, _Bezirk und Landesentscheide) nur in einer Mannschaft (Stammverein oder Gastspielverein) eingesetzt werden. Nach dem ersten Einsatz in einer Mannschaft (Stammverein oder Gastspielverein) ist ein weiterer Einsatz im gleichen Wettbewerb beim anderen Verein nicht mehr erlaubt.

Nehmen Spieler*innen mit Hallen-Gastspielrecht an einem Privatturnier teil, bei dem sowohl der Stammverein als auch der Gastspielverein teilnimmt, darf der*die Spieler*in während des gesamten Turniers nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

VII. Sonderbestimmungen für den Ü-Bereich

1. Spieler*innen, die ein Hallen-Gastspielrecht für den Ü-Bereich besitzen, dürfen bei offiziellen Meisterschaften des BFV in der Halle (Kreis-, Bezirk-, und Landesentscheide) der jeweiligen Altersklasse nur in einer Mannschaft (Stammverein oder Gastverein) eingesetzt werden. Nach dem ersten Einsatz in einer Mannschaft (Stammverein oder Gastspielverein) ist ein weiterer Einsatz im gleichen Wettbewerb/Meisterschaft derselben Altersklasse beim anderen Verein nicht mehr erlaubt.
2. Nehmen Spieler*innen mit Hallen-Gastspielrecht an einem Privatturnier teil, bei dem sowohl der Stammverein als auch der Gastspielverein teilnimmt, darf der*die Spieler*in während des gesamten Turniers nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

VI. Kosten

Die Kosten für die Erteilung des jeweiligen Hallen-Gastspielrechts richten sich nach der Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung des BFV.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt ab Veröffentlichung in Kraft.

München, 26.10.2025

Für den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss



Sandra Hofmann

Vorsitzende Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Für den Verbands-Spielausschuss



Josef Janker

Vorsitzender Verbands-Spielausschuss